

435

152. B. H. 2669

Steiner

Joh. Mart.

PP. 14184.

Schweiz

Conf. über die zur Ausföhrung zu setzende Kantonal-
Poliz. Kürzung ist laut und Strom übers. f. d. K. P.
Art. 4011.

Mand. Kurf. u. 23. februar 1853.

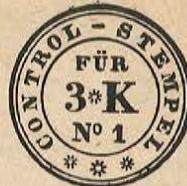
für

Steiner, Johann Martin, von Endenbühl,-
Baden - Dürren, bei

zu: Küttigen, Pfarrg. M. in Küttigen.
frügl. d. 10. Juli 1856.



Schweiz



Großherzoglich Badisches

W a n d e r b u ḡ .

zu verhindern die Schaden
gegen

56031

Ludwig S. Rohr



1859
29
1824

Wanderbuch
nach der hier beigedruckten Verordnung.

(32 paginirte Blätter oder 64 Seiten enthaltend.)

J.J. Spurk
1859
Für Johann Martin Steiner

Schmied von Profession,
gebürtig von Leidenburg

Alter: 29 Jahren

Statur: mittel

Gesicht: oval

Haare: braun mit grauen

Stirn: glatt

Augenbrauen: braune

Augen: grau

Nase: klein

Mund: symmetrisch

Zähne: gut

Kinn: oval

Bart: sehr scharf und dicht

Sonstige Zeichen:

Unterschrift des Wanderbuch-Inhabers:

Johann Martin Steiner

Sämmliche Civil- und Militär-Behörden
werden ersucht, den jenseits Beschriebenen, wel-
cher die Erlaubniß zum Wandern ~~in den Städten und~~
~~mittleren Landen auf~~^{in den} ~~und~~^{aus} ~~der~~^{die} Fähre erhalten
hat, und ~~verschreibungsfrei~~ ist,
so lange frei und ungehindert passiren, so wie
demselben nöthigen Falls Schutz und Hülfe an-
gedeihen zu lassen, als von ihm die nachstehende
hohe Verordnung pünktlich befolgt wird.

Ladenburg den 22^{ten} Februar 1833

Großherzoglich Badisch ^{und} Provinzial

abf.



Hagneder
J.

Verordnung,

welche von den Inhabern der Wanderbücher zu
befolgen ist.

1) Den Handwerksburschen werden keine Kund-
schaften, sondern Wanderbücher, wie die Gegenwär-
tigen sind, von den Polizeibehörden des Landes zu
ihrem Fortkommen ertheilt.

Handwerksburschen, die ohne diese Wanderbücher
reisen, sollen als Herumtreicher betrachtet, und be-
strafft werden.

2) Diese Wanderbücher bestehen aus 64 Seiten
oder 32 Blättern, und enthalten 4 Bogen. Sie sind
mit einem einfachen Futteral versehen und tragen die
Aufschrift: „Großherzoglich Badisches Wanderbuch.“
Sie sind von einer Amts- oder Polizeibehörde des
Landes ausgefertigt, und enthalten das, über die,
durch die Hausfarbe Gelb und Roth ausgezeichnete,
Kordel aufgedruckte, Dienstsiegel dieser Behörde.

3) Diese Wanderbücher werden an In- und Aus-
länder gegeben.

4) Wird es solchen Inländern ertheilt, welche,
wenn sie eben aus der Lehre treten, wandern wollen,

so wird in solches, nach vorgelegtem Zeugniß des Lehrmeisters, von der das Wanderbuch ausstellenden Amts- oder Polizeibehörde eingetragen, daß, und wie lange der Betreffende in der Lehre gestanden, daß, und wann er davon freigesprochen worden.

Diesen Eintrag unterschreibt der Lehrmeister, und die Polizeibehörde legalisiert die Unterschrift.

5) Wird es an Inländer ertheilt, die als Gesellen bei inländischen Meistern in Arbeit standen, so wird eben so wie ad 4 eingetragen, wie lange sie bei dem Meister in Arbeit gestanden, und wie sie sich aufgeführt haben.

Diese Nachricht unterschreibt der betreffende Meister, oder Fabrikant, und deren Unterschrift wird wie oben legalisiert.

6) Jeder Inländer, der auf der Wanderschaft ist, es sei im In- oder im Ausland, muß jährlich wenigstens einmal seinen Aufenthalt den Seinigen anzeigen oder ihn seiner Ortsobrigkeit melden.

7) Erhält ein Inländer die Erlaubniß zum Wandern, wenn er noch nicht in das Conscriptionsalter getreten ist, so muß er alle sechs Monate seinen Aufenthalt anzeigen. Erhält er diese Erlaubniß aber alsdann, wenn ihn das Roos zur Reserve getroffen hat, so ist er schuldig, alle drei Monate von seinem Aufenthalt seinen Eltern, oder seinem Pfleger, oder

seinen Verwandten Nachricht zu geben, wibrigen Falls er die darauf gesetzte Strafe ohne Nachsicht zu gewärtigen hat.

8) Jeder Inländer ist verbunden, bei der Conscription zu erscheinen.

9) Inländische wie fremde Gesellen, die in dem Großherzogthum wandern, sind schuldig, entweder ihre Kundschaften, oder Pässe, oder ihre Wanderbücher auf ihrer Reise-Route den Polizeibehörden vorzuzeigen, und solche daselbst visiren zu lassen.

Treten fremde Gesellen in Arbeit, so sind sie verbunden, ihr Wanderbuch oder ihre Kundschaft, in Städten, in welchen formliche Polizei-Direktionen sind, bei diesen, sonst aber, wo keine sind, beim Amte zu hinterlegen.

10) Wollen sie sodann weiter wandern, und treten aus dem Dienste ihrer Meister zu diesem Be-huse, so ist dasjenige zu beobachten, was oben Absatz 5 für die Inländer vorgeschrieben ist.

11) Wenn der fremde Gesell nur eine Kundschaft, und kein Wanderbuch mitgebracht hat, so muß er ein solches bei dem Amt, oder der Polizeibehörde nehmen, in welches die Ankunft, so wie der Abgang genau zu bemerken ist.

12) Kann ein wandernder Gesell glaubhaft machen, daß er sein Wanderbuch oder seine Kundschaft

aus Zufall und ohne sein Verschulden verloren hat, so soll ihm da, wo er zulegt in Arbeit gestanden, ein neues Wanderbuch mit dem Beisatz der Veranlassung ertheilt werden.

13) Für das Wanderbuch nebst Stempel, Einschreibgeld und Siegel, hat der Gesell 36 Kreuzer zu bezahlen.

14) Für die bloße Befirung und für die oben bemerkten Einträge wird nichts bezahlt.

Verordnet, Karlsruhe, den 28. Juni 1824.

Ministerium des Innern.

Führ. v. Berckheim.

vdt. Stemmler, jun.

Bekündung eines Bundes-Beschlusses, die Abstellung der unter den Handwerks-Gesellen statt findenden Verbindungen und Mißbräuche betreffend.

Die Bundesversammlung hat in ihrer 27sten Sitzung vom 3. Dezember v. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Sämtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maafregeln hinsichtlich derselben Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Berrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen

- 1) den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Übertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.
- 2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiserroute in den Staat, wo selbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaat zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wander-

buchs oder Reisepasses nach andern Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

- 3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgesetzten und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzuteilen.
- 4) Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuches oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dies geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.
- 5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen und binnen zwei Monaten hieron bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden.

In Folge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M. wird dieser Beschluß durch öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 8. Januar 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses
und der auswärtigen Angelegenheiten.

Ehr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Noggenbach.

*Den Gesetzen und Maßnahmen
der Landesverfassung und
des Landesverwaltungsrates
zu Karlsruhe am 8. Januar 1841
Von der Regierung des Großherzogtums Baden
ausgestellt und in die offizielle
Veröffentlichung übertragen.*

Erstverfügung d. 8. Januar 1841



*Bez. Ried
Ried*

*Wagnle
Wagnle*

suchen anhaltend
für mich gestattet
zu werden. Sie können
Meine Arbeit
sehr gut schätzen.
Wünsche ich
viel Erfolg.
Ihr Polizei
beamte
Friedrich



Nach Tübingen, wo mir
Rufzug ist.

Spätmittag
25 July 1853
zu Ehren
Friedrich



4518. Nach Tübingen



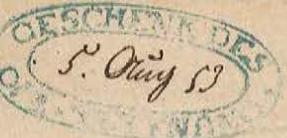
Am 28. Jul. 53
Keine Arbeit!
Vermis-Geschenk erhalten.

Am 28. Jul. 53
auf Ritterweg
nach Ravensburg.



Ritterweg 3 auf
Ritterweg
Ravensburg





No 2694

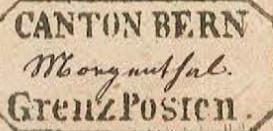
Ward Franssalz
Zürich 7 8 Aug. 1853
Fuchs J.A.



N 35.

Gott auf Burgdorf
Frauenfeld 10th day 1853

Fischer J.A.



gebr. mit den 20.⁴ Aug. 1853.
Wongensalz auf Burgdorf.

Aufgaben wird, gründigt auf das am
bald (Mitt 11) das Wandern in
die Alpen entwaffnet, aus dem
Canton Bern erhalten und ift
auf Basel Visir.

Prüfung den 27 October 1853.

Ihr Blug Hartfalter:

Steiner

Gut allein verarbeitet, nicht von
Gewinn.

Merkblatt vom 26. Januar 1855.



Namens der Nordgoliarden

S. Lütfel



2190. Gmunden im Pongau

8. Febr. 1855.

nach

Freigleugelb,

Polygraphie



No. 105.

Wurde in fischernden Täppital gewußt,
gegen auf Wallgau in ganz Regen.

Am 1. März 1855

Gr. Polizei: Balleau
Wickel

Zwischen

Münzen vom 26. Febr. 1855



Erst am 22. Febr. 1855.
unter den Erzeugnissen in
Erlauitz.

Fürstlich 5. Februar 1855.
Von Eichsfeld aus.

Wüllow

Engalliert

Fest und

Leyenl.

Fürstl. St. Gallen 1855.

F. Leyenl. Druck

etwa

Metzger



Zufolge ist wegen bestehender
Feuergefahr v. verboten.

Dr. med. Dr. und Linnay
befreifet worden.

Basel den 10. Mai 1855.
Ach. Dr. Leyenl. Dr. Metzger



Wagen auf Blauwagen

ausgeführt am 10. Mai 1855

Dr. Leyenl.

Metzger

Ruf Wabersingew. in fünf Tagen.
Sofmari den 13. Mai 1855

F. Leyenl. Druck

Dr. Leyenl.



Zufolge ist
nicht obige Kippa

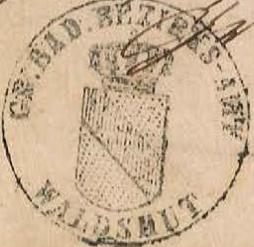
Die bis eueren beiden
Maloyrden 1. Mai
1855



P. Off. 898.

Gefangen auf dem Münsterberg
in eurer Lüge.

Stadt Waldshut 1. Mai 1855.



Georg Schmitz
P. Off. 898

Zufuhren auf euren Lügen in
einem Gräßel mit Gassen und Fässer
Lügen aufzuhalt nur böß nicht
Zwischenzeit und 1. 5 km Weg
1855. Ihr O. R. hat
Schwabach



Zufuhren auf eink 6. Mai
1855. bei fröhle Lügler
Lügen grünblau.

Lügen von 6. Mai 1856

habt Euch die Lüge
a. a

Lüge Hoff



P.P. W. H. Dr. Gmelin.

Ein Haaylaender Volks
Museum mit Beschreibung
verschiedener Sprachzüge
u. Sprachmarken aus
dem Deutschen u. anderen
aldeut. Landen aufgestellt
und durch Erklärungen
beschrieben.

Das Museum ist
in vier Theile unterteilt:

1. Deutsches, 2. Niederländisch.
3. Französisch, 4. Englisch.



Dr. Gmelin

Ordnung ist folgender: Papier, umfassend
die obenstehende Seite. 1856.

Poststempel vom 1. Juni 1856.



Es wird hier anmerkt, dass
der Nachod des Mandatums
in die Farbe aufgedruckt
ist.

Ladenberg den 7. Juli 1856.

Prof. Dr. Dr. Gmelin.

Amf



N° 143: Geschen bei der Revision.
Bern den 12. Sept. 1856.

Central-Polizei-Bureau.



Polizei-Dr.

Vom Central sind fallschit
Luftpost ab zum allgemeinen
Graubünden.

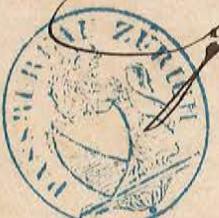


gilt auf Zürich
J. 24. Oct. 1857
Amtl. Sigf.

Zürich vom Mandatob
Zürich, 10 Nov. 1857
Mrs. Pfeiffer
Meng



Oben unten proffn Blauviolett
grün; gelt auf Stäppernach.
Zürich, 1 Janv. 1858.



Mrs. Pfeiffer
Meng

Postabur ist beyen Cottal über den
Cantonsgrenze gewesen

geogen am 10. Jun 1858. Passfachwam



Winf. Dampfung

Dazzardswil 13 Juno

St. Gallen 1858.

Mr. 1776. Der Postdienst fahrt
2. Linie dasseit & offz
nach Zürich.



St. Gallen 17 May 1858

Das Polizeiamt

Fr. 6052

Der Postdienst fahrt beyen Cottal
auf Blazhol dasseit & offz
nach Chur.



St. Gallen 17. Okt. 1858.

Das Polizeiamt

Oppenau in Szw.

Ahal, Okt 5 Feb 1859.

Polizeiamt



A. 195. Geffen nach
Leiden.



Meer niet obijn Wiss
srie mit Zusatzumschrift
in Oudniet und ryest
um was Constantz.

Gevenig am ni eden
May 1859.

Dulper

N. 4.081

Abbildungsniffel fine.
Post - u. - Sezeen.
S. Langsd. S. T. V. ab
P. Ful. Buccell 1859

W. H. W. H. W.



N. 3010.

Abbildungsniffel blau los
S. no. 497. S. 1. 1. 1. 1. 1. 1.

Baden.

ni och 22 Oct. 1861.



S. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
S. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
H. H. H. H. H. H. H. H.

Orobuitata siissiag blaylos
in fiesc aggaftwag lezzenen
Luzern am 4 April 1862



Ein Ausfahrtchein

Orobuitata siissiag blaylos
bit fauta. Gaglii nafg Gaglii
Luzern am 20 Juni 1863.

No. 939. Paffs. Bureau.



Gal piissiag blaylos in Gafingen
gewohnt, gäst mir nafg Gaglii.
Gafingen am 19 d. J. 1862.
Vigilance. In der Pflichtenheft
B. M. P. T.

Orobuitata siissiag blaylos dujim, gaglii
nafg Soile.

Solothurn am 31. Januar 1864.

Hautpolizei,

F. v. Ray



Le porteur ayant séjourné en
cette ville a déclaré de rendre
à St. Galler.

Chaux-de-Fonds le 9 Nov. 1862
pour le Directeur de la Police
Ancien Wabell



32

33

Münzingen 30th July 1853

P. Polkwood 349 Pounds 58

14 C. S. Hastings 15th 32 58

flaunylo. 16th 30. 58.

W 34
435
152. B.
A. 2669

Steiner

Joh. Mart.

Oppenauer.